

Satzung des Vereins Autismus Selbstvertretung Bayern

Die Satzung in der Fassung vom 18. Oktober 2021

Präambel

Zentrale Leitlinie der Autismus Selbstvertretung Bayern ist, dass Entscheidungen auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention gefällt und von den Autist:innen im Verein befürwortet werden. Dies gilt für ehrenamtliche Aktivitäten und Projekte sowie für mögliche hauptamtliche Dienstleistungen von und für Autist:innen. Um für Autist:innen eine Teilhabe zu ermöglichen, strebt der Verein an, Barrierefreiheit im Sinne der Inklusion umzusetzen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein mit dem Namen: Autismus Selbstvertretung Bayern hat seinen Sitz in Mallersdorf-Pfaffenberg.

Der Verein soll zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziele, -zweck, -aufgaben

Der Verein Autismus Selbstvertretung Bayern hat das Ziel, die gesellschaftlichen Lebensbedingungen für Autist:innen zu verbessern und die eigene Position zum Ausdruck zu bringen, indem eine Vertretung von Autist:innen bzw. von Organisationen, die das selbstbestimmte Leben autistischer Personen fördern, etabliert wird.

Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke im Sinne einer eigenständigen Interessensvertretung autistischer Menschen aus dem gesamten Spektrum, die Förderung des Erfahrungsaustausches untereinander und die Förderung der regionalen Selbsthilfearbeit.

Der Verein setzt sich insbesondere ein

- für ein selbstbestimmtes Leben aller Autist:innen
- für die Realisierung des Grundsatzes „Nichts über uns ohne uns!“
- für eine gleichberechtigte Teilhabe von Autist:innen in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen
- für die Beseitigung von gesellschaftlichen Barrieren und die Aufklärung über Missverständnisse bezüglich Autist:innen
- für ein Recht auf Gesundheit, Bildung und Beschäftigung und ein ungehindertes Leben in der Gemeinschaft, dafür notwendige Assistenzleistungen und angemessene Vorkehrungen zur gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft
- für eine Förderung der Unabhängigkeit von Autist:innen
- für eine Stärkung der Vernetzung von Autist:innen
- für eine Förderung der Vernetzung von Selbsthilfeangeboten von und für autistische Menschen
- für Organisationen, die die Verbesserung der autistischen Lebenssituation zum Ziel haben und von Autist:innen geleitet werden, bzw. sicherstellen, dass die Leitung, Außenvertretung und Entscheidungskompetenz bei behinderten Menschen liegt und bei

denen die Beratung in der Organisation von behinderten Menschen für Menschen mit Behinderung im Sinne von Peer-Beratung geleistet wird

- für eine Kooperation mit Wissenschaft und Forschung

Satzungsziele und -zwecke sollen unter anderem erreicht werden durch

- die Vertretung der gemeinsamen Interessen von Autist:innen einschließlich des Abschlusses einschlägiger Abmachungen, Vereinbarungen und Verträge
 - o gegenüber den Verfassungsorganen, den Staatsministerien und Landesoberbehörden des Freistaates Bayern sowie
 - o gegenüber allen sonstigen Körperschaften, Kosten- und Sozialleistungsträgern, Institutionen, Verbänden und Personen auf Landesebene
- die Vernetzung mit Personen, Gruppen, Projekten und Organisationen, die im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Inklusion, Selbsthilfe, Selbstbestimmung und Selbstvertretung von Autist:innen fördern
- Initiierung und Begleitung gesetzgeberischer und anderer politischer Maßnahmen zur Förderung der Interessensvertretung und Selbsthilfe von Autist:innen
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Autist:innen und alle relevanten Themenbereiche zu Autismus, Selbstbestimmung und Teilhabe.
- die Unterstützung und Förderung von Peer Beratung und Erfahrungsaustausch
- die Unterstützung von Autist:innen bei der Gründung von Selbsthilfegruppen
- die partizipative Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Ehrenamtlich tätige Personen können nachgewiesene Auslagen nach § 670 BGB ersetzt bekommen. Die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Möglichkeit der Anstellung einer bezahlten Geschäftsführerin oder eines bezahlten Geschäftsführers wird eingeräumt, sollte die Arbeit zeitlich ein Ehrenamt überschreiten.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sieht, die Ziele unterstützt, Satzung und Beitragsordnung anerkennt, als Selbsthilfegruppen-Mitglied eine Selbsthilfegruppe für Autist:innen vertritt und deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand angenommen wurde.

Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied des Vereins werden, wenn sie die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als vier Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Finanzen und Beiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- ggfs. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail abzusenden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann virtuell in einem geschützten und zugangsberechtigten Chatroom stattfinden.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung zu veranstalten; sie soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden. In dieser erstattet der Vorstand über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahre Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen nach Abschluss jedes Geschäftsjahres rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss und die Kassenführung und berichten den Mitgliedern vor der Entlastung des Vorstandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Tagesordnungspunkte, über die außerdem in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eingehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zu solchen Tagesordnungspunkten können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Punkte mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen bzw. im Chatroom anwesenden Mitglieder zugelassen wurden.

Auf Antrag können Themen ausschließlich unter den ordentlichen Mitgliedern beraten werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Leitung wählt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder als Vertreter einer Selbsthilfegruppe mit je einer Stimme. Jede Selbsthilfegruppe, auch wenn sie von mehr als einer Person vertreten wird, hat nur eine Stimme.

Fördermitglieder können beratend an der MV teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter oder die von der Mitgliederversammlung gewählte Leitung beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck wird über die Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der

Gründe beantragt oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und einem Beisitzer) und maximal sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in freier oder geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Um den Vorstandsvorsitz zu führen, ist eine Diagnose aus dem Autismus-Spektrum verpflichtend. Im Zweifelsfall entscheidet eine offizielle Diagnose, ob eine Person Autist:in ist, oder nicht.

Wenn möglich, soll mindestens die Hälfte des Vorstands aus Frauen bestehen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl, Amtsniederlegung oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Seine Geschäftsverteilung regelt er selbst. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder nehmen gemeinsam die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB wahr.

Der Kassenwart/Schatzmeister übernimmt die Aufgabe gemäß § 63 Abs. 3 Abgabenordnung. Er hat eine ordnungsgemäße Buchführung zu gewährleisten. Es ist durch ihn oder einen extern beauftragten Experten, der entsprechend qualifiziert ist, ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben zu erbringen, um darzulegen, dass die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinne vorliegen. §§ 140 ff Abgabenordnung gibt vor, in welcher Form Aufzeichnungen und Bücher zu führen sind.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Fachausschüsse einrichten. Diese arbeiten eigenständig innerhalb der durch den Vorstand festgelegten Rahmenbedingungen und berichten in regelmäßigen Abständen ihre Zwischenergebnisse an den Vorstand bzw. an die Mitgliederversammlung. Soweit dem Verein wirtschaftlich möglich, werden die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich Ressourcen bereitgestellt. Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nicht-Mitglieder beratend mitwirken können.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und der übertragenen Aufgaben des Vorstands hauptamtlich geführt werden. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Weiterhin kann der Vorstand zur Erfüllung der Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und nutzen. Die Geschäftsstelle beschäftigt ausschließlich behinderte Menschen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich

oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder informiert wurden und kein Widerspruch kommt.

Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich an einem beliebigen Ort. Darüber hinaus können bei Bedarf regelmäßig auch virtuelle Vorstandssitzungen in einem geschützten und zugangsberechtigten Internetforum oder Chatroom erfolgen. Die Beschlüsse aller Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstandes können angemessen vergütet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 10 Beirat

Der Beirat kann als Gremium der Mitgliederversammlung errichtet werden, um die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Nähere Bestimmungen über Ziele, Inhalte und Wahl trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienen bzw. im Chatroom anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, durch die ein Hindernis für eine Eintragung ins Vereinsregister beseitigt wird, oder Satzungsänderungen, die für den Verein aus Gründen des Steuerrechts notwendig sind, selbständig vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen im Sinne des § 12.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Aspies e.V. - Menschen im Autismusspektrum mit Sitz in Berlin der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

18.10.2021